# Mitteilung aus dem Fachdienst Gewerbeangelegenheiten

zur Sitzung des Magistrates am 06.05.2024

zur Sitzung des HFA am 14.05.2024

zur Stadtverordnetenversammlung am 16.05.2024

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren ab 01.10.2024

# Nachträgliche Änderungen

In seiner Sitzung vom 22.04.2024 hat der Magistrat der Stadt Gladenbach dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbe- überwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren ab 01.10.2024 zugestimmt.

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat am 30.04.2024 seinen Beschluss zum Gewerbeprüfdienst gefasst. Im Zuge dessen sind an der Vereinbarung Modifizierungen vorgenommen worden. Folgende Änderungen haben sich gegenüber der Ursprungsfassung ergeben:

- In § 3 Abs. 1 wurde nun festgeschrieben, dass bei einer Landesförderung von 100.000 €, die teilnehmenden Kommunen bis 31.12.2028 <u>von der Erstattung von Kosten befreit sind</u>.
- Die Dauer der Vereinbarung wird in § 4 auf das Jahresende 2029 festgesetzt (ehemals 30.09.2029). Dies ist haushälterisch leichter abzubilden.
- Um die ggf. bewilligte Landesförderung (5 Jahre nach der Rahmenvereinbarung) nicht zu gefährden, wird in § 5 nun eine ordentliche Kündigung frühestens zum 31.12.2029 möglich.
- Das Wirksamwerden ist nun in § 4 geregelt (ehemals § 7).
- Die salvatorische Klausel wurde zur Rechtssicherheit etwas umfangreicher in § 6 normiert (vormals § 8).

#### Neufassung der §§:

#### § 3 Abs. 1: Kosten

(1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Landkreis die Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Landkreis eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird. Weiterhin gehen die Vertragsparteien davon aus, dass für diese Aufgabenübernahme eine Landeszuwendung in Höhe von einmalig insgesamt 100.000 € nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit gewährt wird. Vorbehaltlich der Bewilligung und Auszahlung ist die Stadt/Gemeinde für die Zeit bis zum 31.12.2028 von der Erstattung der in Satz 1 genannten Kosten befreit.

## § 4: Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie wird zunächst bis zum 31.12.2029 abgeschlossen. Sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt oder durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung ersetzt wird, verlängert sich die Laufzeit danach auf unbestimmte Zeit jeweils iährlich um ein weiteres Jahr.

## § 5: Kündigungsrecht

- (1) Jede Vertragspartei ist zur ordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der anderen Vertragspartei. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum 31.12.2029 möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

# § 6: Salvatorische Klausel; Datenschutz; Geheimhaltung; Schriftform; Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannte Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden oder von den Parteien in dieser Vereinbarung getroffene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich als lückenhaft herausstellen, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Ganzes unberührt. Die Vorschriften des § 59 Abs. 3 HVwVfG sowie des § 62 S. 2 HVwVfG in Verbindung mit § 139 BGB finden keine Anwendung.
- (2) An die Stelle der ursprünglich vereinbarten unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung dieser Vereinbarung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt und die die Parteien gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit erkannt hätten. An die Stelle einer veränderten Rechtsgrundlage soll diejenige treten, welche die ursprüngliche ersetzt.
- (3) Die Parteien sind einverstanden, dass im Rahmen des Vereinbarungsverhältnisses Daten durch die jeweils andere Partei erhoben, gespeichert und nach den rechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Sie verpflichten sich, bei Durchführung der vorliegenden Vereinbarung die für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe und Löschung personenbezogener Daten Dritter geltenden Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien zur Geheimhaltung sämtlicher ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung offenbarten oder sonst bekannt gewordenen Dienst- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Partei sowie Dritter. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus fort.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend die vorliegende Vereinbarung ist Marburg.